

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postscheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM 0,75 zuzugl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) • Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 13. April 1939

56. Jahrgang — Nummer 15

## Erkenne dich selbst

Mehr als zwei Jahrhunderte vergingen, bis die neue Anschauung des Kopernikus, die die Bewegung der Erde lehrte, Gemeingut der Menschheit wurde und tief alles menschliche Denken umgestaltete. Erst im Jahre 1824 gestattete die Kirche den Druck von Büchern, die die Erdbewegung behandelten.

Zwei Jahrhunderte, bis sich die Wahrheit durchsetzte! Es will uns diese Tatsache bei dem Tempo des Geschehens der jüngsten Zeit seit der Machtentstehung fast ungläubig erscheinen. Die Betrachtung des Damals und Heute macht uns aber in aller Eindringlichkeit unsere deutsche Aufgabe klar. Ebenso wie vor Jahrhunderten die Lehre der Bewegung der Erde eine Wende im Denken war, ebenso bringt der Nationalsozialismus eine Wende der Anschauungen auf allen Gebieten, sei es der Gemeinschaft, sei es der Persönlichkeit, sei es des politischen oder wirtschaftlichen Handelns oder des geistig-seelischen Wirtens. Ebenso wie damals aber finden sich auch heute, in der Zeit des Umbruchs aller Werte, die Mächte zusammen, deren Welt durch den neuen Zeitgeist erschüttert wird und schließlich zum Tode bestimmt ist.

Dem rasselosen Menschenchaos, gewollt und gefördert von dem internationalen Judentum, hat der Nationalsozialismus die Lehre und Wahrheit der schöpferischen Gemeinschaft entgegengesetzt. Mit dieser Erkenntnis ist ein neues Leben begonnen, sind wir gemittelt um eine Erde gebogen und haben die Irrtümer und Lügen der vergangenen Zeit hinter uns gelassen. Mit dem Nationalsozialismus beginnt die neue Zukunft, deren Gestaltung wir bereits jetzt nicht mehr ahnen, sondern zu sehen beginnen.

Es ist gewiss, daß jedes Neue an Vorhandenes und Altes anknüpft. Die Wurzeln unseres Seins und Denkens reichen weit in vergangene Jahrhunderte. Und vor allem erbten wir das Blut und den Leib, durch die wir in denen wir leben. Doch ebenso gewiss, wie wir Summen von Kenntnissen, Fertigkeiten, Gedanken und Idealen erben, hatten wir Irrtümer und Aberglauben, falsches Denken und Handeln übernommen, dem all ein Ende durch die neue Zeit gemacht wurde und noch gemacht werden muß; denn manches ist manchen betarrt in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie wahren, es könnte nicht anders sein.

Das gilt für ganze Völker, deren aufgeregtes und hysterisches Hin und Her wir Tag für Tag beobachten können; das gilt aber auch für uns, die wir immer fester hineinwachsen in die gestellte Aufgabe.

Mit gebieterischer Macht ergreift die nationalsozialistische Idee alle Ebenen des Lebens. Sie umspannt das gesamte Denken, und keiner kann und darf sich ihr entziehen. Außerhalb der Idee der Gemeinschaft kann nichts Erfolgreiches geleistet werden. Wer nicht in dem Neuen und Großen zu empfinden vermag, ist zur Unfruchtbarkeit bestimmt, und sei er noch so begabt.

Wenn die große Persönlichkeit „höchstes Glück“ ist, so steht doch fest, daß die gemeinschaftliche Größe der einzige Boden ist, auf dem die Persönlichkeit erwachsen kann. Kein Volk kann große Staatsmänner und Soldaten hervorbringen, wenn es nicht selber, in seiner ganzen Breite, eine feste und gesunde Grundlage für Charakterstärke abgibt.

Männer machen die Geschichte! Hervorgebracht werden sie jedoch von dem gesamten Körper des Volkes; nur durch dessen Lebensfähigkeit können sie entstehen, nur an ihm und in ihm gewinnen sie Bedeutung, wie umgekehrt die Persönlichkeiten dem Ganzen Bedeutung geben und die Lebenskraft ansprechen und zur höchsten Leistung steigern.

Das Wissen nun, daß es innerhalb des großen Rahmens auf jeden einzelnen ankommt, daß von ihm ebenso wie von jedem anderen das Wohl und die Zukunft abhängt, daß jeder ein Stein ist, der festgelegt im Ganzen sein muß, zwingt immer wieder zu der alten Forderung: Erkenne dich selbst!

Wer sich selbst wirklich erkannt hat, erkennt auch die übrige Welt. Diese Forderung ist gewiss keine qualitätliche Selbstbespiegelung, sondern das Wissen um das Gesunde im Leben des Leibes und der Seele. Und nur Gesundheit an Leib und Seele bei dem einzelnen kann die harmonische Zukunft herbeiführen.

Die Mahnung: „Erkenne dich selbst!“ kann keiner ernst genug nehmen. Bald wird er dann zu der Erkenntnis gelangen, daß sein Sein zu mindestens neun Zehnteln ihm nicht selbst gehört, sondern daß er ein Glied der Geschlechterfolge und ein Teil im großen Ganzen ist. Sein Leben lebt im Leben des Volkes und der Rasse. Sein Wert ist ein Wert des Volkes. Seine Gegenwart ist die Gegenwart aller. Seine Zukunft ist die Zukunft der Gemeinschaft. Und seine Idee ist die Idee der neuen Zeit.

Und man wird erkennen, daß das Leben etwas anderes ist als eine nur kurz gedauerte Gelegenheit zu möglichst vielen Genüssen, daß es mehr ist als ein Sehnen nach dem Paradies. Leben ist Schaffen für die Größe des Volkes und Glaube an die ewige Zukunft des Reiches.

## Erläuterung der Anordnung Nr. 8/39, die den Vertragsabschluß neu regelt

# Anbau- und Lieferungsverträge

Mit der Anordnung Nr. 8/39 der Hauptvereinigung ist der Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen neu geordnet worden. Diese neue Anordnung ist grundlegend für die Versorgung der Verarbeitungswirtschaft mit Rohware. Sie ist auf Grund der in den vergangenen Jahren mit den Anordnungen Nr. 52 vom Jahre 1936, Nr. 113 vom Jahre 1937 und Nr. 2 vom Jahre 1938 gesammelten Erfahrungen in mancherlei Hinsicht ergänzt worden. Sie soll einerseits der Verarbeitungswirtschaft die Möglichkeit geben, ihren Rohwarebedarf durch Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen in möglichst weitgehendem Umfang zu sichern und ihr gleichzeitig einheitliche Einkaufspreise als Grundlage ihrer Fertigungskalkulation bieten. Andererseits verschafft sie dem Erzeuger schon bei der Anbauplanung die Garantie eines Absatzes zu angemessenen Preisen. Durch eine Neufassung der Bestimmungen über die Abrechnung der E-Verträge und mancherlei Aufbesserungen der Erzeugerpreise bei Anbauverträgen ist sie geeignet, die Abschlußfreudigkeit der Erzeuger in weitgehendem Maße zu heben.

Während so die Beziehungen zwischen Erzeugern und Erzeugern weitgehend geklärt werden, wird der Abschluß von Lieferverträgen zwischen den Verteilern durch diese Anordnung mit Ausnahme der Bestimmungen über die Frischmarktlieferungsverträge nicht berührt. Die bisher gültige Anordnung Nr. 12/38, die die Frischmarktlieferungsverträge von Kopffloß und Gurken betrifft, ist durch die Veröffentlichung der vorliegenden Anordnung überflüssig geworden. Das Vertragswerk bleibt im Grundsatz in der bisherigen bewährten Form erhalten, lediglich zahlreiche Verbesserungen wurden eingebaut, um es den heutigen Verhältnissen besser anzupassen. Saboteure der Marktordnung werden wohl kaum noch Wege und Schliche finden, durch die Maßnahmen der Vertragsordnung zu schlüpfen.

### Welche Verträge sind zulässig?

Der Abschnitt I der Anordnung klärt grundsätzlich, welche Art Verträge im Hinblick auf die Versorgung der Verarbeitungswirtschaft überhaupt zulässig sind. Lediglich die Möglichkeit des Abschlusses von Frischmarktlieferungsverträgen für Obst und von Kopffloß und Gurken zielt auf die Versorgung des Frischmarktes hin. Praktische Anwendung hat diese Möglichkeit bisher nur für Obst im gesamten

### Darré spricht zur Eröffnung der Reichsgartenschau

Die Reichsgartenschau Stuttgart, die mit Riesenschritten der Vollendung entgegengeht, wird am 22. April den Besuchern ihre Pforten öffnen. Die Eröffnungsfeierlichkeiten beginnen um 10.30 Uhr. Es werden sprechen Reichsminister R. Walther Darré, Reichsstatthalter Wilhelm Murr und Dr. Strölin, Oberbürgermeister der Stadt der Reichsländersprecher. Die Eröffnungsfeierlichkeiten werden über eine Reihe deutscher Sender übertragen werden.

Reichsgebiet und für Kopffloß aus Schleswig-Holstein gefunden. Ein erheblicher Anteil des dortigen Anpflanzes ist im letzten Jahre über derartige Verträge dem Verzehr zugeführt worden.

Auf Abs. 1a der Anordnung ist besonders hinzuweisen. Er gibt die Möglichkeit, daß Verteiler vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Sondergenehmigung erhalten können, Anbau- und Lieferungsverträge im eigenen Namen abzuschließen; ihre Vertragsware muß jedoch reiflos der Verarbeitungswirtschaft zugeführt werden. Es ist aber nicht notwendig, daß die Verteiler mit Sondergenehmigung ihrerseits Rückverträge über die mit den Erzeugern abgeschlossenen Mengen mit der Verarbeitungswirtschaft schließen oder den Gartenbauwirtschaftsverbänden nachweisen. Die Sondergenehmigung wird in der Regel nur Firmen erteilt, bei denen die Industriebelieferung mit Rohware einen wesentlichen Geschäftszweig ausmacht. Ist die Genehmigung einer Firma erteilt, so kann diese im gesamten Reichsgebiet Verträge schließen; sie muß sich jedoch den in den verschiedenen Gebieten geltenden Bestimmungen fügen. Ist z. B. in einem Wirtschaftsgebiet mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft lediglich der Abschluß von Lieferverträgen gestattet, so

kann selbstverständlich auch eine Firma mit Sondergenehmigung keine Anbauverträge schließen, sie muß also ihre Abschlüsse mit den Bezirksabgabestellen tätigen.

Abschnitt II der Anordnung schreibt die Vertragsvordrucke für die verschiedenen Anbau- und Lieferungsverträge vor, diese bilden einen Bestandteil der Anordnung. Die Vordrucke sind gemäß den Ab-

änderungen der Anordnung ergänzt worden, die in den Vorjahren gültig sind deshalb nicht mehr zu verwenden. Die bereits auf den veralteten Formblättern abgeschlossenen Verträge müssen auf die neuen Vordrucke umgestellt werden. In jedem Falle können lediglich die Bestimmungen der nummern gültigen Musterverträge als rechtswirksam anerkannt werden.

### Rechtswirksame Vertragsabschlüsse

Besonders wichtig ist Absatz 2 dieses Abschnittes, der vorschreibt, daß Vertragsabschlüsse erst mit der Gegenzeichnung des Vorsitzenden des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes rechtswirksam werden. Sehr oft rühren Verstöße gegen die Vertragsanordnung aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift her. Etwas geschlossene Verträge berechtigen deshalb keinesfalls zur Annahme und Auslieferung von Vertragsware, ebenso wenig die vom Vorsitzenden des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes nicht gegengezeichnete Abschlüsse. Die Beachtung dieser Bestimmung ist unbedingt notwendig, um den Gartenbauwirtschaftsverbänden die notwendige Ueberblick über die Versorgung- und Anbauverhältnisse ihres Gebietes zu ermöglichen. Soweit die Verträge durch die Gegenzeichnung des Gartenbauwirtschaftsverbands-Vorsitzenden urkundenförmlich werden, ist der Steuerpflicht durch den Verarbeitungsbetrieb als Vertragspartner nach Erhalt der Urchrift zu genügen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände reichen nach Gegenzeichnung das Original und die 1. Durchschrift an den Verteiler zurück mit der Maßgabe, die erste Durchschrift an den Vertragspartner (Erzeuger) weiterzuleiten.

### Termine einhalten

Die in der Anordnung festgelegten Termine für die Einreichung der gegenzuzeichnenden Verträge sind unbedingt einzuhalten. Bei vielen Gartenbauwirtschaftsverbänden müssen in kurzer Zeit viele Tausende von Verträgen geprüft und genehmigt werden. Bei Verzögerungen in der Einreichung durch die Verarbeitungsbetriebe ist die ordnungsgemäße Bearbeitung unmöglich, da naturgemäß zunächst ein Ueberblick über die gesamten abgeschlossenen Mengen und Anbauflächen vorliegen muß, ehe entschieden werden kann, ob und in welchem Umfang die Abschlüsse genehmigt werden können. In begründeten Fällen der Verzögerung ist vorherige Vereinbarung mit den Gartenbauwirtschaftsverbänden erforderlich. Nachträglich eingefügte, nicht gegengezeichnete Sonderbestimmungen, die in der Durchschrift, die beim Gartenbauwirtschaftsverband bleibt, nicht enthalten sind, sind in jedem Falle unzulässig und nicht bindend. Die Erfüllung derartiger Nebenabreden oder solcher, die nicht schriftlich festgelegt wurden, ist durch die Anordnung verboten. Die Uebertretung der Anordnung in diesem Falle stellt aber gleichzeitig häufig einen Verstoß gegen die Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung dar. Sehr häufig machen sich sowohl die Verarbeitungsbetriebe als auch die Erzeuger strafbar durch die Annahme oder die Zubilligung dinglicher Leistungen, wie z. B. die entgeltliche Zurverfügungstellung von Pflüchern, freie Fuhren, Bezahlung von Kameradschaftsabenden usw. Die derartigen, von der Industrie zugebilligten Nebenleistungen können außerdem keinesfalls als Beleg für erhöhte Rohwarekosten bei der Kalkulation der Fertigung dienen.

Das in Abschnitt III Abs. 2 niedergelegte Verbot, Vertragsware in unverarbeitungsfähigem Zustand an Dritte abzugeben oder zu verkaufen, bezieht sich selbstverständlich nicht auf die in Abschnitt I als zulässig erklärten Ausnahmen.

Mit Abschnitt III Abs. 4, durch den das Anbieten unverarbeitungsfähiger Erzeugnisse, sowie das Aufgeben der Ware von unverarbeitungsfähigen Erzeugnissen verboten wird, ist eine in der Vergangenheit nicht selten ausgeübte Lücke des Vertragswerkes geschlossen worden. Es wird nicht mehr möglich sein, daß z. B. Weißkohlvertreiber Verarbeitungsbetriebe durch gedruckte Rundschreiben auffordern, Verträge abzuschließen, dieselben dann aber nicht sinngemäß auszuführen, sondern die so erhaltene Ware der werbenden Vertikelfirma zur beliebigen Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Es ist nicht möglich, in allen Gebieten Großdeutschlands das Vertragswesen vollkommen einheitlich zu handhaben. Die Gegebenheiten der Anbauer, wie die Abfahrlage usw. machen es erforderlich, in bestimmten Anbaugebieten Ausnahmeregelungen zu treffen. Abschnitt IV führt die Möglichkeiten der mit Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft von den Gartenbauwirtschaftsverbänden gegebenenfalls durchzuführenden Sonder-

regelungen auf. Wo z. B. der Kampf um die Rohware zu Mißständen geführt hat oder zu führen droht, ist die Möglichkeit gegeben, die Abrechnung und Abrechnung der Anbauverträge zwischen Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben nicht unmittelbar vornehmen zu lassen, sondern sie den Bezirksabgabestellen zu übertragen. Die weiteren oben skizzierten Verträge zur Vornahme von Nebenabreden werden durch diese Abrechnung und Ablieferung über Bezirksabgabestellen weitgehend ausgeschaltet. Die ehrliche Erfüllung der abgeschlossenen Verträge im Sinne dieser Anordnung ist damit gewährleistet.

In anderen Gebieten oder bei manchen Erzeugern, vor allem, wenn sie nur knapp zur Verfügung stehen, ist die Möglichkeit gegeben, lediglich Lieferungsverträge zuzulassen; damit wird eine gerechte Verteilung erreicht. Bei Verhältnissen, wie sie im Jahre 1938 z. B. bei Obst gegeben waren, wird es sogar notwendig sein, den Bezirksabgabestellen aufzuerlegen, einen bestimmten Anteil der ihnen angebotenen Erzeugnisse den Verarbeitungsbetrieben abzuliefern. Eine derartige Maßnahme stellt natürlich immer eine große Härte gegenüber den anbietenden Erzeugern dar, da naturgemäß gerade in den Jahren mit Mindererträgen das Bedürfnis zur Erzielung der höheren Frischmarktpreise besteht; sie wird deshalb auch nur bei ausgesprochenen Notständen, um die Verarbeitungswirtschaft lebensfähig zu erhalten, zur Anwendung kommen.

Es war notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, in engeren Bezirken, in denen der Großteil aller Erzeuger Verträge über irgendein Erzeugnis geschlossen haben, auch die restlichen Erzeuger zwingen zu können, ebenfalls über diese Erzeugnisse Verträge abzuschließen, damit die Bildung von nicht lebensfähigen Ortsammelstellen vermieden wird. Etwas geräumte Ortsammelstellen würden unter den geschilderten Umständen so teuer arbeiten, daß für die restlichen Erzeuger aus der Frischmarktbefreiung über die Sammelstelle infolge der notwendig werdenden hohen Gebühren keinerlei Vorteile erwachsen.

### Ansprüche des Käufers

Es muß darauf hingewiesen werden, daß selbstverständlich die Bezirksabgabestellen bei ihrer Einschaltung in die Ablieferung oder Abrechnung der Verträge Anstoßnahmen in einer ihrer Leistung entsprechenden Höhe erheben müssen.

Abs. 2 des Abschnittes IV, der sich mit der Erfüllung von Lieferverträgen befaßt, ist gegenüber der Anordnung Nr. 2/38 wesentlich geändert worden. Während bisher der Käufer Anspruch auf laufende Lieferung in Höhe des Gesamtanfallendes einer der Mengengrundlage entsprechenden Anbaufläche oder eines durchgehend vereinbarten Hunderttages der Gesamttagessanklieferung bei der betr. Bezirksabgabestelle hatte, hat nunmehr der Verkäufer unbedingt den Anspruch auf laufende Lieferung eines durchgehenden Hunderttages der Gesamttagessanklieferung. Klagen der Verarbeitungsbetriebe, die manchmal der Meinung waren, nicht im möglichen Umfang mit Vertragsware beliefert worden zu sein, werden damit für die Zukunft fortfallen; denn es wird sich jederzeit nachweisen lassen, ob die Bezirksabgabestellen den vereinbarten Hunderttag der täglichen Andienung tatsächlich an den Verarbeitungsbetrieb zur Auslieferung gebracht haben.

### Neue Form der Abrechnung

Die Abrechnung der auf Grund von Anbauverträgen ausgelieferten Ware erfolgt reiflos und hundertprozentig nach den in der Anlage der Anordnung niedergelegten Festpreisen. Halbe/halbe Preise oder teilweise Auslieferung zum Frischmarktpreise sind damit in jedem Falle ein Verstoß gegen die Anordnung und gegen die Preisvorschriften des Reichskommissars für die Preisbildung.

Für die Abrechnung der über Lieferungsverträge zur Auslieferung kommenden Rohware hat der Herr Reichskommissar für die Preisbildung zugestimmt, daß dieselbe, mit Ausnahme von Kopffloß, für den die Festpreise der Anlage 9 der Anordnung volle Gültigkeit haben, zur Hälfte zu den

gartenbau  
tosen, Kohl-  
auf schärfste  
Familie der  
zu achten.  
urch falschen  
thi). Es zeig-  
päter bräun-  
reten die be-  
if. Das be-  
greift auch  
nd verursacht  
ll. Erkrankte  
ten.  
it dem foge-  
verwehrt.  
idus hervor-  
Sten-  
porzellanartig  
die befallenen  
gen und Ver-  
später auf-  
taub. Diese  
kulturen auf,  
e der Kreuz-  
krankheit  
ntennen der  
g der betref-  
folte vor-  
oder gekäubt  
id Gladiolen-  
ndet werden.  
das etwaige  
n Bucherun-  
ingen rühren  
nations her.  
rd den Befall  
daher zu ver-  
brignis ähni-  
enem frutes-  
ntrollen auch  
die große Ge-  
rächststoffe  
und grün-  
Sageräume.  
f Knollen zu  
behafter sind.  
odenen Scha-  
entfernt wer-  
stadium als  
bis schwarz-  
Gewebe der  
e Neden grö-  
nd hart und  
Schwach be-  
gigen Weizung  
g Uspulung  
ein. Weiser  
von der  
Bodenwechsel  
Seifenheim.  
ften  
ndes  
hrenden  
rtner e.V.  
nn  
ow, Ackersee  
Anstalt und  
on 11-14 Uhr.  
ig" (mit I B,  
ntung).  
nd  
ahans, Schiller-  
onn nach Essen,  
verlegt worden.  
alle Mitglieder,  
Kenntnis zu  
ig-Hofflein  
106/108.  
14.30 116r  
ündel: „Dreie-  
rübjahr und  
en  
Darré-Haus.  
mbrecht".  
Ammonstr. 8.  
f. fällt aus.  
ans „Vertikalen-  
116r.  
Angabe des ge-  
teins 5 Zane  
stehend genau-  
Bahnwendun-  
nachstehenden  
ereibstiger Hof-  
50, Fernruf  
Kollubunterneh-  
und, Abinische  
biger Nr. 21-  
ler Straße 210,  
en an Pflanzen-  
Gartenhaus „Gera-  
ape.  
als Verkäufer  
in den Ausstel-  
ndele werden  
en Ausstellungs-  
ünftig zu den  
u.